

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB
für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. März 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 21. März 2024 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz mit rund 2,6 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 55/3; 55/11; 55/12; 55/13; 55/14; 55/15; 55/16; 55/57; 55/58; 55/59; 55/60; 55/61; 55/62, 55/63; 55/64, 55/65; 55/66; 55/67; 55/68; 55/69; 55/70; 55/71; 55/72; 55/73; 55/74, 55/76; 55/77, 55/78; 55/79; 55/80; 55/81; 55/82; 55/83; 55/84; 55/85; 55/86; 55/87, 55/89; 55/91, 55/92; 55/93; 55/94 alle Gemarkung Granitz, Flur 1. Der Geltungsbereich ist auf Seite 3 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 08.04.2024

K. Schneider

Karsten Schneider
Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre – Bereich 1. Vereinfachte Änderung BP 34 „Wohnen am Eichenweg“

